

Textliche Festsetzungen:

In den „WR“-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen.

In den „WA“-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen nur in I-geschossiger Bauweise zulässig.

Auf den für eine „WA“-Nutzung festgesetzten Grundstücken

- a) Gladbecker Straße 277
- b) Gladbecker Straße zwischen den Häusern Nr. 286 und 296
- c) Gladbecker Straße / Weigelwerkstraße südlich der Weigelwerkstraße und
- d) Gladbecker Straße 398 A

ist - außer den in § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung genannten baulichen Anlagen - gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung auch eine Tankstelle zulässig.

In den GE-Gebieten müssen die Gebäude Flachdächer oder flachgeneigte Dächer erhalten.

Für den Fall, daß die Neubebauung auf den Grundstücken Nobermanns Hude 8 und 12 in geschlossener Bauweise erfolgt, muß auf dem Grundstück Nobermanns Hude 8 eine Durchfahrt angelegt werden.

In dem GE-Gebiet Gladbecker Straße / Weigelwerkstraße sind an der Weigelwerkstraße nur Lagerhäuser, Verwaltungs- und Bürogebäude sowie ausnahmsweise nur Wohnungen für Betriebsleiter, -inhaber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonal zulässig.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.